

Berufsumfang und Pflichten des Gewerbeinhabers

Mag. Thomas Moth

Geschäftsführer Fachverband Finanzdienstleister

Graz, 18. Oktober 2019

Gewerbliche Vermögensberatung - Überblick

Gewerbliche Vermögensberatung

- Überblick
- Pflichten des GVB
- GVB und Wertpapierdienstleistungen
- Standesregeln
- AltFG

Gewerbliche Vermögensberatung

Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung

- Beratung
 - bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung
- Vermittlung
 - Finanzierungen (Kredite)
 - Unternehmensbeteiligungen / Veranlagungen
 - Lebens- und Unfallversicherungen
- Erbringung von Wertpapierdienstleistungen: vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler

Gewerbliche Vermögensberatung

Voraussetzungen

- Reglementiertes Gewerbe
 - Befähigungsprüfung
 - Befähigungsprüfungsordnung
- Zuverlässigkeitsgewerbe
 - Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Ansehen des Berufsstandes
 - Gewerbeausschlussgründe
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- zusätzlich bei WPV/vgV:
 - Bestehen eines Vertretungsverhältnisses

Gewerbliche Vermögensberatung

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
 - generelle Vermögensschadenhaftpflichtversicherung seit 1.9.2012 (die Übergangsfrist endete 31.3.2013) und
 - für die Lebens- und Unfallversicherungsvermittlung
 - ausgenommen von Versicherungspflicht ist nur die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler
 - Versicherungssumme jeweils
 - mindestens Euro 1.308.470,- für jeden einzelnen Schadensfall und Euro 1.962.705,- für alle Schadensfälle eines Jahres und für Tätigkeiten der Vermittlung von Hypothekarkrediten müssen Euro 750.000,- zur Verfügung stehen (2 Pools)

Gewerbliche Vermögensberatung

Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten

- Tippgeber/Namhaftmachung
 - Terminvereinbarungen und Übermittlung von Kontaktdaten
 - Feststellung des Interesses am Vertragsabschluss und Weiterleitung der Daten an GVB oder WPU
 - zulässig:
 - Begleitung eines befugten GVB („zusehen“, „zuhören“)
 - verboten:
 - jede Wertpapierdienstleistung bzw. vorbereitende Handlungen (zB Eignungstest)
 - Annahme von Aufträgen
 - Empfehlungen oder fachliche Diskussionen

Gewerbliche Vermögensberatung

Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten

- Immobilientreuhänder
 - Beratung zu/Makeln von konkreten Immobilien ist für GVB verboten
 - Beratung über Finanzierungskonzept ist für GVB erlaubt
- Versicherungsagenten/Versicherungsmakler
 - Vermittlung von Sachversicherungen ist für GVB verboten (Ausnahme: „altes“ Nebengewerbe vor 1.1.2009)
 - Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen
 - aber: Statusklarheit ab 29.1.2020 (Übergangsfrist seit 29.1.2019)

Gewerbliche Vermögensberatung - Pflichten des Gewerbeinhabers

Gewerbliche Vermögensberatung

Allgemeine Pflichten

- regelmäßige Weiterbildungspflicht (siehe eigene PPT)
- Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - wer?
 - GVB als Versicherungsvermittler bei Anlageprodukten
 - Versicherungsvermittler bei Anlageprodukten
 - Immobilientreuhänder
 - Unternehmensberater
 - Versteigerer, Handelsunternehmen ab Barzahlungen von mehr als Euro 10.000
 - was?
 - Kundenidentifikation - KYC
 - Verdachtsmeldung
 - Aufbewahrung der Unterlagen

Gewerbliche Vermögensberatung Finanzierungsvermittlung

- Personal- und Hypothekarkreditvermittlung
 - Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber
 - Vermittlung eines Tilgungsträgers
- Abgrenzung zu Immobilienmakler
 - Hypothekarkreditvermittlung
- Leasingvermittlung als freies Gewerbe
- Pflichten:
 - §§ 136e bis 136g GewO 1994,
 - Landesregeln für Kreditvermittlung
 - VKrG, HIKrG

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung

- Veranlagungen:
 - keine Finanzinstrumente (siehe Wertpapierdienstleistung)
 - Unternehmensbeteiligungen,
 - Sachanlagen,
 - qualifiziertes Nachrangdarlehen (siehe AltFG),
 - Vorsorgewohnungen
- Vermittlung analog zu Finanzinstrumenten (WAG 2018)

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung

- Umfang: nur Lebens- und Unfallversicherungen
 - keine Sachversicherungen!
- Statusklarheit
 - Übergangsfrist bis 29.1.2020
- Bestimmungen der Versicherungsvermittlung sind grundsätzlich einzuhalten:
 - §§ 137 bis 138 GewO
 - Standesregeln für die Versicherungsvermittlung
 - Ausnahmen: Weiterbildungsverpflichtung und unbefristete Nachdeckung

Gewerbliche Vermögensberatung - Wertpapierdienstleistungen

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

- Wertpapierdienstleistungen
 - Anlageberatung
 - Annahme und Übermittlung
 - Portfolioverwaltung
 - multilaterale Handelsplattform
 - organisierte Handelsplattform
- in Bezug auf **Finanzinstrumente**

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

- Finanzinstrumente sind:
 - Aktien, Anleihen, Investmentfonds usw
 - Warenderivate, Futures usw
- Finanzinstrumente sind **nicht**:
 - ~~fondsgebundene Lebensversicherungen~~
 - ~~Beteiligungen~~
 - ~~Vorsorgewohnungen~~

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

- Gewerbliche Vermögensberater üben
 - Wertpapierberatung und
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente
- ausschließlich im Namen und auf Rechnung von einem oder mehreren Rechtsträgern aus
 - Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen
- und sind dabei in **einer** der folgenden Formen tätig:
 - Wertpapiervermittler **oder**
 - vertraglich gebundener Vermittler

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

- Voraussetzungen für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung bei der Tätigkeit als VGV oder WPV:
 - Für die Tätigkeit als VGV oder WPV ist keine zusätzliche Gewerbeberechtigung nötig
 - Haftungsträger: 1 (vgV) oder 1-3 (WPV)
 - Die Tätigkeit erfolgt im Namen und auf Rechnung des Haftungsträgers (als Erfüllungsgehilfe)
- Besondere Pflichten:
 - Offenlegungspflicht des Vertretungsverhältnisses gegenüber Kunden
 - unverzügliche Mitteilung an Behörde bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

Exkurs: Haftung des Erfüllungsgehilfen

- Haftung besteht in folgenden Fällen:
 - Erfüllungsgehilfe hat WPU nicht offengelegt
 - Ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse (welches über das Entgelt hinausgeht)
 - Missbrauch des persönlichen Vertrauens (insbesondere bei Familienmitgliedern)
 - Regressanspruch von WPU

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

seit der Umsetzung MiFID II / WAG 2018

Vertraglich gebundener Vermittler

- exklusiv für einen Rechtsträger
- alle Finanzinstrumente des Rechtsträgers
- EU Pass möglich
- für Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen

oder

Wertpapiervermittler

- für bis zu drei Unternehmen
- nur übertragbare Wertpapiere und Investment- und Immobilienfonds
- kein EU Pass
- Nur Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapierdienstleistungen

Aktuelle Themen:

- Betreiben von Online-Vergleichsplattformen
 - wo beginnt die Wertpapierdienstleistung?
- Vermittlung von Portfolioverwaltung
 - laut EuGH keine Wertpapierdienstleistung
 - aber: Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung
- Überwachungspflicht des WPU
 - Umfang?

Gewerbliche Vermögensberatung - Standesregeln

Gewerbliche Vermögensberatung Standesregeln



- Freiwillige Teilnahme (derzeit rund 500)
- Klare und einfache Regeln, um Vertrauen der Verbraucher zu erhöhen
- Ehrenschiedsgericht, um bei Verstoß Teilnehmer zu disziplinieren oder die Berechtigung für das Logo zu entziehen

Gewerbliche Vermögensberatung Standesregeln



- Kollegialität
- Aufteilung in die Tätigkeitsbereiche
 - Investition
 - Finanzierung
 - Risikoabsicherung
- Änderung der bestehenden Produkte nur bei schriftlicher Dokumentation der erfolgten Verbesserung

Gewerbliche Vermögensberatung Standesregeln



- Derzeit grundlegende Überarbeitung der Standesregeln in Arbeit!
- Bei Interesse wenden Sie sich an Ihre Fachgruppe. Infos siehe: www.wko.at/finanzdienstleister/standesregeln

Gewerbliche Vermögensberatung - Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **Allgemeines:**
 - seit 2015 Alternativfinanzierungsgesetz für Crowdfunding
 - Abgrenzung zu AIFM-G und BWG
 - regelt eine Ausnahme aus der Prospektpflicht
 - gilt auch für Projekte aus anderen Ländern
 - Verhältnis zu EU-Prospekt-VO und EU-Crowdfunding-VO

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **zulässige Instrumente**
 - ALT „alternative Finanzinstrumente“: Aktien, Anleihen, Genussrechte, stille Beteiligungen, qualifizierte Nachrangdarlehen
 - NEU „Wertpapiere“ und „Veranlagungen“ (wie KMG)
- **Emittent**
 - ALT bestimmte Konzessionsträger ausgenommen, KMU, operative Tätigkeit
 - NEU jedes Unternehmen, allerdings weiterhin nur für operative Tätigkeit

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **Plattformbetreiber:**
 - Gewerbliche Vermögensberater und WPDLU
 - seit Novelle 2018 auch WPF und KI in Bezug auf Finanzinstrumente iSd WAG 2018 möglich
 - andere Konzessionsträger (zB VAG, ZaDiG 2018) dürfen explizit keine Plattform betreiben

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **Investitionsgrenze für Konsumenten § 3a Abs. 1 und 2:**
 - max. Euro 5.000 jährlich pro Investor und pro Projekt
 - Ausnahme:
 - 2-faches monatliches Nettoeinkommen oder
 - 10 % des Finanzanlagevermögens ist höher als Euro 5.000
 - Nachweis gegenüber Emittenten oder Plattformbetreiber
 - Sanktion bei Verstoß: Verwaltungsstrafe

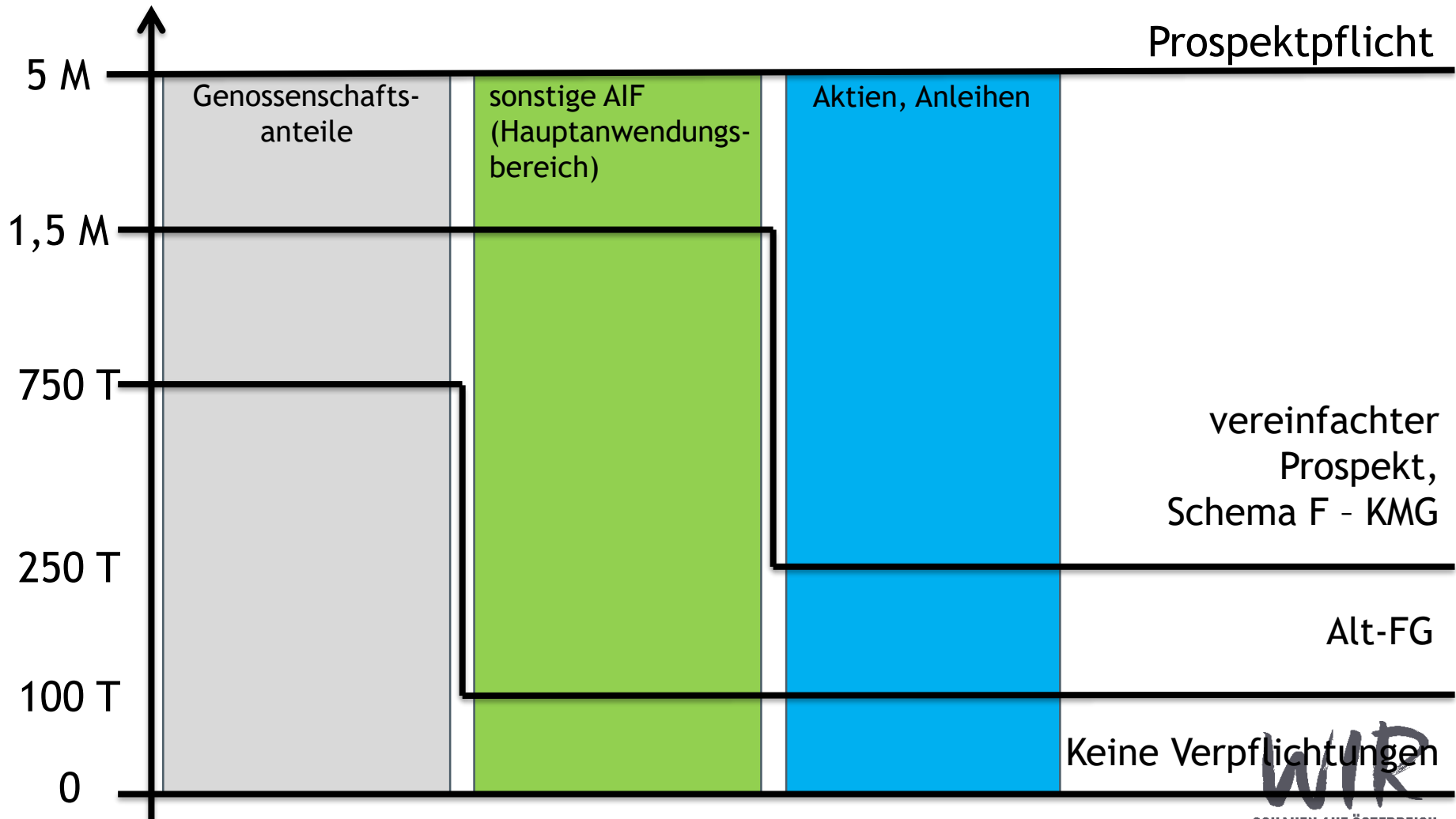
Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **EU-Prospekt & Schema A Prospekt:**
 - ab 5 Mio Euro jährlich (Wertpapiere und Veranlagungen)
 - Informationen gemäß EU-Prospektverordnung (Wertpapiere) oder gemäß Anlage A des KMG (Veranlagungen)
- **Schema D Prospekt:**
 - ab 2 Mio Euro jährlich (jeweils Wertpapiere oder Veranlagungen) oder
 - ab 5 Mio Euro binnen 7 Jahren (Veranlagungen)
 - Informationen gemäß Anlage D des KMG (Wertpapiere und Veranlagungen)

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- **AltFG Infodokument:**
 - ab 250.000 Euro jährlich (Wertpapiere und Veranlagungen)
oder
 - ab 750.000 Euro jährlich (Genossenschaftsanteile)
 - Informationen gemäß AltF-Informationsverordnung
- freiwilliges opt-in zur Prospekterstellung (EU-Prospekt, Schema A Prospekt, Schema D Prospekt) ist möglich

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG - Schwellen ALT



Gewerbliche Vermögensberatung

AltFG - Schwellen NEU

Öffentliches Angebot von Wertpapieren

Volumen	AltFG- Informationsdokument	Schema D Prospekt	EU-Prospekt
< 250.000 Euro	-	-	-
250.000 - 2 Mio Euro	✓	-	-
2 Mio - 5 Mio Euro	-	✓	-
> 5 Mio Euro	-	-	✓

Öffentliches Angebot von Veranlagungen

Volumen	AltFG- Informationsdokument	Schema D Prospekt	Schema A Prospekt
< 250.000 Euro	-	-	-
250.000 - 2 Mio Euro	✓	-	-
2 Mio - 5 Mio Euro	-	✓	-
> 5 Mio Euro	-	-	✓

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- Formelle Prüfungsverpflichtung
Prüfung von
 - Kohärenz
 - Vollständigkeit und
 - Verständlichkeit
- Prüfer
 - Plattformbetreiber (§ 5 Abs. 4) oder
 - UnternehmensberaterInnen,
 - Gewerbliche VermögensberaterInnen,
 - Ausübungsberechtigte von Rechtsberufen (Notare, RA),
 - Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (§ 4 Abs. 9)

Gewerbliche Vermögensberatung AltFG

- Rücktrittsrecht (14 Tage ab Informationserhalt)
- Informationsverpflichtungen
 - Darstellung des Verlustrisiko, prominent und verständlich
 - vollständige und richtige Informationsunterlage
 - Jahresabschluss, bzw. wesentliche Änderungen
 - Angaben haben auch dem VKI zur Verfügung zu stehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!